

RS OGH 1983/10/6 8Ob521/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1983

Norm

1.DVEheG §76 Abs1

ZPO §482 B3

ZPO §483

Rechtssatz

Die Durchbrechung der Vorschriften der §§ 482, 483 ZPO gilt nur für Berufungsverfahren über Scheidungsbegehren, Aufhebungsbegehren oder Nichtigkeitserklärungsbegehren selbst, nicht aber auch für die verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Eheverhältnis. Daher darf in zweiter Instanz weder ein verbundenes Unterhaltsbegehren erweitert werden, noch dürfen zu seiner Unterstützung oder Bekämpfung neue Tatsachen oder Beweismittel vorgetragen werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 521/83

Entscheidungstext OGH 06.10.1983 8 Ob 521/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0042024

Dokumentnummer

JJR_19831006_OGH0002_0080OB00521_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at